

BEKANNTMACHUNG

der

cominvest Asset Management GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens

cominvest GreatSelection100

A. Änderung der Vertragsbedingungen des Fonds „cominvest GreatSelection100“

Bei dem Fonds „cominvest GreatSelection100“ treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen mit Wirkung zum 12.11.2010 in Kraft. Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom 14.4.2010 soweit nicht die Kostenregelung betroffen ist, die nicht der Genehmigungspflicht durch die BaFin unterliegt.

I. Änderung der Anlagepolitik und der Fondsbezeichnung

Im Zuge der geplanten Übertragung aller Vermögensgegenstände des richtlinienkonformen Sondervermögens „cominvest GreatSelection100“ (der „Fonds“) auf das richtlinienkonforme Sondervermögen „cominvest Best-in-One World I“ werden die Anlagegrundsätze und –grenzen des Fonds denen des „cominvest Best-in-One World I“ mit Wirkung zum 12.11.2010 angepasst. Ebenfalls mit Wirkung zum 12.11.2010 wird der Fonds in „cominvest Best-in-One World II“ umbenannt.

Die Anleger des „cominvest GreatSelection100“ sind berechtigt, ihre Anteile kostenlos in Anteile des Sondervermögens „Allianz RCM Interglobal“ umzutauschen. Der Allianz RCM Interglobal weist Anlagegrundsätze auf, die mit den derzeit geltenden Anlagegrundsätzen des cominvest GreatSelection100 vergleichbar sind. Dabei könnten ggf. für den Anleger höhere Kosten anfallen.

II. Anpassung des Geschäftsjahres des Fonds.

Das Geschäftsjahr des Fonds – welches derzeit am 1.1. beginnt und am 31.12 eines jeden Jahres endet – wird geändert. Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt gemäß § 10 der Besonderen Vertragsbedingungen des Fonds zukünftig am 13.11. und endet am 12.11 eines jeden Jahres. Das Geschäftsjahr vom 1.1.2010 bis zum 12.11.2010 ist somit ein Rumpfgeschäftsjahr.

III. Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen ab dem 12.11.2010

Nachfolgend sind die Besonderen Vertragsbedingungen des cominvest GreatSelection100 (zukünftig „cominvest Best-in-One World II“) in der ab dem 12.11.2010 geltenden Fassung abgedruckt:

Besondere Vertragsbedingungen
 zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
 den Anlegern und
 der cominvest Asset Management GmbH, Frankfurt am Main,
 (nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
 für das von der Gesellschaft aufgelegte
 richtlinienkonforme Sondervermögen
cominvest Best-in-One World II,
 die nur in Verbindung mit den für das jeweilige
 Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten
 „Allgemeinen Vertragsbedingungen“
 gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Wertpapiere im Sinne von § 47 InvG und sonstige Anlageinstrumente im Sinne von § 52 InvG sowie Derivate auf diese Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.

§ 2

Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Soweit Darlehens- und Pensionsgeschäfte nach §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ abgeschlossen werden, dürfen diese den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen nicht zuwiderlaufen.

§ 3

Anlagegrenzen

1. Für das Sondervermögen können Anteile an richtlinienkonformen und im Rahmen des § 50 Satz 2 Nr. 1 bis 4 InvG nicht richtlinienkonformen Sondervermögen in- und ausländischer Aussteller erworben werden. Der Wert der Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ darf insgesamt 51 v.H. des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten.
2. Der Umfang, in dem für das Sondervermögen ausländische Investmentanteile erworben werden dürfen, ist nicht beschränkt. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muß sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in folgenden Staaten oder Selbstverwaltungsgebieten befinden:

- Japan
- Schweiz

- USA
- Kanada
- Jersey
- Isle of Man
- Guernsey

3. *Bei der Auswahl der Investmentvermögen werden auch Investmentvermögen berücksichtigt, die auf die Anlage in einem bestimmten geographischen oder wirtschaftlichen Bereich spezialisiert sind.*
4. *Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen.*
5. *Mindestens 50 v.H. des Wertes des Sondervermögens werden in Anteilen an in- und ausländischen Sondervermögen gehalten, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder ihrer Satzung mindestens zu 51 v.H. des Wertes ihres Sondervermögens in Aktien angelegt sein müssen oder aufgrund ihres letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichtes mindestens zu 51 v.H. des Wertes ihres Sondervermögens in Aktien angelegt waren. Der Erwerb von Immobilien-Sondervermögen ist nicht erlaubt.*
6. *Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an in- und ausländischen Sondervermögen gehalten werden, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung mindestens zu 85 v.H. des Wertes ihres Sondervermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten angelegt sein müssen.*
7. *Für den Anteilserwerb ist Voraussetzung, dass die in den Absätzen 5 bis 6 vorgegebenen Anlagegrenzen nach der Vermögensaufstellung in dem zuletzt veröffentlichten Jahres- bzw. Halbjahresbericht bzw. Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds eingehalten werden. Ergibt sich aus nach dem Erwerb veröffentlichten Jahres- bzw. Halbjahresberichten oder Verkaufsprospekten, dass die Erwerbsvoraussetzung entfallen ist, sind die Anteile interesseswährend innerhalb einer angemessenen Frist zu veräußern.*
8. *Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.*
9. *Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.*
10. *Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.*

§ 4 **Derivate**

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

ANTEILKLASSEN

§ 5 **Anteilklassen**

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 6 **Anteilscheine**

Die Rechte der Anteilinhaber werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.

§ 7 **Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,25 v. H. und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
3. Abweichend von der Regelung des § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ wendet die Gesellschaft für das Sondervermögen das sogenannte „Forward Pricing“ an. Daher ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der dem Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende dritte Wertermittlungstag.

§ 8 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Vergütung von 1,40 v. H. p.a. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist.
2. Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben eine Vergütung von 0,0862 v. H. p.a. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.
5. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens am letzten Bewertungsstichtag eines Geschäftsjahres aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von bis zu 20 v.H. der Wertentwicklung der umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilklasse zwischen den Bewertungsstichtagen erhalten. Eine solche Vergütung wird dabei nur auf den Teil der Wertentwicklung berechnet, die den Vergleichsindex übersteigt.

Auf der Grundlage täglicher Berechnungen werden eine etwa anfallende erfolgsbezogene Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt bzw. vorgenommene Rückstellungen aufgelöst. Die erfolgsbezogene Vergütung kann zum bzw. nach Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Ist der für die Feststellung des Vergleichsindex nach diesen Bedingungen bestimmte Tag kein Geschäftstag, so ist der an dem letztbekannten Geschäftstag festgestellte Wert des Vergleichsindex maßgeblich. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen vergleichbaren anderen Vergleichsindex festlegen, der an die Stelle des genannten Vergleichsindex tritt. Der Vergleichsindex des Sondervermögens setzt sich zusammen aus 50% MSCI World Ex Europe Net Return (Indexperformance vortägig, Devisenumrechnung aus US-\$ in EUR gleichtägig) und 50% MSCI Europe Net Return (Indexperformance vortägig, Devisenumrechnung aus US-\$ in EUR gleichtägig). Das Rebalancing (Zurücksetzen der Indexanteile an der Benchmark auf den Ausgangswert) erfolgt monatlich zum Monatsanfang

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9

Ausschüttung

1. *Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – und Veräußerungsgewinne können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.*
2. *Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 v.H. des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.*
3. *Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.*
4. *Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.*

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 13. November und endet am 12. November eines jeden Jahres. Das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 12. November 2010 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

NAMENSBEZEICHNUNG

§ 11

Namensbezeichnung

Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilen an der Globalurkunde mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „ADIG GreatSelection 100“ oder „cominvest GreatSelection100“ bleiben unberührt. Diese Anteile behalten weiterhin Gültigkeit.

B. Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds „cominvest Best-in-One World II“ (vormals „cominvest GreatSelection100“) auf den Fonds „cominvest Best-in-One World I“

Mit Wirkung zum 12.11.2010 werden mit Genehmigung der BaFin vom 15.4.2010 alle Vermögensgegenstände des Fonds „cominvest Best-in-One World II“ (vormals „cominvest GreatSelection100“) auf den Fonds „cominvest Best-in-One World I“ übertragen. Die Ausgabe von Anteilscheinen des cominvest Best-in-One World II wird zum 18.10.2010 eingestellt, d.h. letztmalig werden Kaufaufträge, die am 15.10.2010 (letzter Handelstag) bis 14:00 Uhr (MEZ) eingegangen sind, mit dem Preis vom 19.10.2010 ausgeführt. Die Rücknahme von Anteilscheinen des cominvest Best-in-One World II (vormals „cominvest GreatSelection100“) wird zum 10.11.2010 eingestellt, d.h. letztmalig werden Verkaufsaufträge, die am 9.11.2010 (letzter Handelstag) bis 14:00 Uhr (MEZ) eingegangen sind, mit dem Preis vom 11.11.2010 ausgeführt.

Die Übertragung der Vermögensgegenstände des Fonds erfolgt vor dem Hintergrund eines mangels Anlegernachfrage zurückgegangenen Fondsvermögens, wodurch ein kosteneffizientes Management nicht mehr möglich ist. Das Fondsvolumen des Fonds „cominvest Best-in-One World I“ nimmt durch die Übertragung des Vermögens des Fonds „cominvest Best-in-One World II“ (vormals „cominvest GreatSelection100“) zu.

Die Übertragung der Vermögensgegenstände des Fonds „cominvest Best-in-One World II“ (vormals „cominvest GreatSelection100“) wird wie folgt vorgenommen:

Am Übertragungstichtag werden die Werte der Fonds „cominvest Best-in-One World II“ (vormals „cominvest GreatSelection100“) und „cominvest Best-in-One World I“ berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger des Fonds „cominvest Best-in-One World II“ (vormals „cominvest GreatSelection100“) erhält die Anzahl von Anteilen an dem Fonds „cominvest Best-in-One World I“, die dem Wert seiner Anteile entspricht.

Vor dem Übertragungstichtag werden die zur Ausschüttung verfügbaren Erträge des Fonds „cominvest Best-in-One World II“ (vormals „cominvest GreatSelection100“) aus dem Rumpfgeschäftsjahr 2010 ausgeschüttet.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung gehen zulasten der cominvest Asset Management GmbH.

cominvest Asset Management GmbH
(Geschäftsführung)